

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Abfuhr von Fäkalien, Dung und Klärschlamm,  
biologischem Dünger und Bodenverbesserern  
im Gebiet der Stadt Rüthen  
vom 30.07.2003**

*(§ 1 Überschrift und Abs. 1 u. 2 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2003)*

**P r ä a m b e l**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NW S. 870) wird von der Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rüthen vom 08.05.2003 folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Abfuhr von Fäkalien, Dung und Klärschlamm,  
biologischem Dünger und Bodenverbesserern
- § 2 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

**§ 1**

**Abfuhr von Fäkalien, Dung, Klärschlamm,  
biologischem Dünger, Sekundärdünger und Bodenverbesserern**

- (1) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe, biologischer Dünger, Bodenverbesserer, Klärschlamm und Sekundärdünger dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (2) Klärschlämme, Bodenverbesserer, biologischer Dünger und Sekundärdünger, die nicht auf der eigenen Hofstelle produziert worden sind, dürfen nur in einem Abstand von 500 m gem. § 30 BauGB geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) nur dann aufgebracht werden, wenn sie in Ackerböden unverzüglich am gleichen Tag so eingearbeitet werden, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Die Abstandsfläche von 500 m gilt auch für zwischengelagerte Stoffe; diese müssen grundsätzlich abgedeckt werden.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Feiertagen vorgelagerten Tagen ist die Aufbringung der unter Abs. 2 genannten Stoffe untersagt.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

**§ 2**

**Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich Abfuhr von Fäkalien, Dung und Klärschlamm, biologischem Dünger und Bodenverbesserern gem. § 1 der Verordnung verletzt, oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I. S. 3387) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.